

12. 1. Verfolgung von Rechtsansprüchen aus dem Gesetze, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873.
2. „Entscheidung“ im Sinne des § 150 dieses Gesetzes.

IV. Civilsenat. Urt. v. 11. Oktober 1900 i. S. Reichsmilitärfiskus (Bekl.) w. R. (KL). Rep. IV. 168/00.

I. Landgericht Münster.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger ist, nachdem er am 8. Oktober 1849 als Feldmesser für den preussischen Staat vereidigt war, darauf die Bauführer- und Baumeisterprüfung für den preussischen Staatsdienst bestanden hatte, im Jahre 1874 in den Reichsdienst, und zwar in die Militärbauverwaltung, eingetreten. Im Reichsdienste hatte er zuletzt bei der Intendantur des 7. Armeekorps die Stelle eines Intendantur- und Bauresseurs bekleidet. Er ist am 1. Juni 1895 unter Zugrundelegung einer Dienstzeit von 34 Jahren 8 Monaten und 26 Tagen und mit einer jährlichen Pension 4221 *M* in den Ruhestand versetzt. Bei der Berechnung der Dienstzeit hat die Zeit, während welcher der Kläger nicht bei staatlichen Bauten, sondern bei Bauten für Gemeinden, Kirchen und Privateisenbahngesellschaften thätig gewesen, und deren Dauer auf etwa 10 Jahre angegeben ist, keine Berücksichtigung gefunden. Nach der Ansicht des Klägers ist dies zu Unrecht geschehen. Er hat deshalb $\frac{46}{100}$ seines ihm zur Zeit der Pensionierung zugestandenen Dienstinkommens als Jahrespension verlangt und ist hierfür gegen den Reichsfiskus klagbar geworden. Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt und in erster Reihe eingewendet, daß die Klage nicht innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Frist angebracht und deshalb ausgeschlossen sei. Beide Instanzrichter haben den Einwand verworfen und in der Sache selbst verurteilend erkannt. Auf die Revision des Beklagten hat das Reichsgericht die Klage abgewiesen, und zwar aus folgenden

Gründen:

„Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 bestimmt in § 149:

Über vermögensrechtliche Ansprüche der Reichsbeamten aus ihrem Dienstverhältnis, insbesondere über Ansprüche auf Befolgung, Wartegeld oder Pension, sowie über die den Hinterbliebenen der Reichsbeamten gesetzlich gewährten Rechtsansprüche auf Bewilligungen, findet mit folgenden Maßgaben der Rechtsweg statt,

und in § 150 (entsprechend § 150 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1887, R.G.Bl. S. 194):

Die Entscheidung der obersten Reichsbehörde muß der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerrechts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Beteiligten die Entscheidung jener Behörde bekannt gemacht worden, angebracht werden.

Wie der Berufungsrichter in Übereinstimmung mit dem ersten Richter angenommen hat, ist eine endgültige Entscheidung über den Pensionsanspruch des Klägers im Sinne dieses Gesetzes seitens der obersten Reichsbehörde erst am 19. Dezember 1898 getroffen, und deshalb die Klage, die im Januar 1899 erhoben ist, rechtzeitig angebracht. Diese Annahme ist von der Revision mit Recht angefochten worden.

Die Vorderrichter haben folgenden Sachverhalt festgestellt.

Nachdem der Kläger seine Pensionierung nachgesucht hatte, erging unterm 12. Februar 1895 an den Korpsintendanten eine, dem Kläger am 16. desselben Monats bekannt gemachte Verfügung des Königlich preussischen Kriegsministeriums, als der nach der Kaiserlichen Verordnung vom 23. November 1874 (R.G.Bl. S. 135 flg.) zur Entscheidung über den Pensionsanspruch des Klägers zuständigen obersten Behörde, dahin:

„Der in dem beifolgenden Allerhöchsten Abschiede vom 7. d. M. bezeichnete pp. K. wird mit der gesetzlichen Pension von jährlich 4221 M vom 1. Juni 1895 ab in den Ruhestand versetzt.“

Dieser Verfügung folgte in Anlaß eines Berichtes des Intendanten vom 16. Januar 1895, nach welchem der Kläger um Anrechnung der von ihm in den Jahren 1856 bis 1867 im Gemeinde-, Privateisenbahn- und Kirchendienste zugebrachten Beschäftigung bei Feststellung seiner Pensionsdienstzeit gebeten hatte, eine Verfügung des Kriegsministeriums

vom 19. Februar 1895, dem Kläger bekanntgemacht am 25. desselben Monats, des Inhaltes:

Der Antrag des pp. K. um Herbeiführung der Genehmigung des Bundesrats zur Anrechnung der von ihm in den bezeichneten Jahren im Gemeinde-, Privateisenbahn- und Kirchendienste zugebrachten Beschäftigung könne zur Zeit nicht weiter verfolgt werden, weil gegenwärtig Verhandlungen schwebten, ob auf Grund der preussischen Rabinettssorder vom 7. März 1845 die Anrechnung von im Privateisenbahndienste verbrachter Zeit als pensionsfähig für Reichsbeamte überhaupt statthaft sei; sobald diese Frage erledigt sei, werde dem Antrage des K. Fortgang gegeben werden.

Infolge erneuter Anträge des Klägers ergingen sodann weitere Verfügungen des Kriegsministeriums, und zwar eine Verfügung vom 25. Mai 1895 an die Intendantur, dem Kläger mitgeteilt am 29. desselben Monats, der Abschrift einer Anweisung auf eine Pension von 4221 M jährlich beigelegt war, und in der es heißt:

„Die Zwischenzeit von der Bauführerprüfung bis zum Eintritte in das stehende Heer (2 Monate 14 Tage), sowie die beschäftigungslose Zwischenzeit vom Tage nach der Baumeisterprüfung bis zur Einziehung zum Militärdienst aus Anlaß der Mobilmachung im Jahre 1866 (3 Monate) hat abgesetzt werden müssen, da Ziff. 4 des preussischen Kunderlasses vom 26. September 1882 auf die gedachten Unterbrechungen nicht anwendbar ist. Dagegen ist es für zulässig erachtet worden, die Dienstzeit vom 27. Oktober 1855 bis 4. Mai 1856 nachträglich in Ansatz zu bringen. Es ergibt sich sonach eine aus eigenem Rechte pensionsfähige Dienstzeit von 34 Jahren 8 Monaten und 25 Tagen,“

und eine Verfügung vom 8. April 1896 an den Kläger selbst, die nach Ablehnung des Verlangens, bestimmte Zeitabschnitte der Dienstzeit hinzuzurechnen, mit den Worten schließt:

„Die Abteilung“ (nämlich: die Pensionsabteilung des Kriegsministeriums) „bedauert daher eine anderweite Feststellung Ihrer pensionsfähigen Gesamtdienstzeit nicht eintreten lassen zu können.“

Nachdem darauf noch Verhandlungen zwischen dem Reichsschatz- amte und dem Kriegsministerium stattgefunden hatten und weitere Unterlagen von dem Kläger hinsichtlich seiner Beschäftigung bei der Gemeinde G. und der Kirchengemeinde K. eingefordert waren, richtete

das Reichschatzamt an das Kriegsministerium unterm 10. Juli 1896 ein, dem Kläger gleichfalls mitgeteiltes Schreiben folgenden Inhaltes:

Aus dem vorliegenden Material sei nicht mit Sicherheit zu entnehmen, ob der pp. R. im Sinne des § 52 Biff. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten während der fraglichen Zeiten im Gemeindebienste sich befunden habe; die in der Bescheinigung über die Thätigkeit des Genannten in der Gemeinde H. angeführten Momente sprächen dafür, daß es sich nur um kontraktliche Leistungen, nicht aber um ein mit disciplinärer Unterordnung verbundenes Dienstverhältnis gehandelt habe; bei dieser Sachlage erscheine es bedenklich, dem Antrage des pp. R. auf Anrechnung seiner Beschäftigungszeit bei der Gemeinde H. als pensionsfähige Dienstzeit weitere Folge zu leisten.

Seit diesem Schreiben hat die Sache bis zum Jahre 1898 geruht. Erst in letzterem Jahre verlangte der Kläger von der Behörde eine definitive Entscheidung über seine Pensionsansprüche, worauf die ablehnende Verfügung des Kriegsministeriums vom 19. Dezember 1898 erlassen ist.

Die Instanzrichter sind nun von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Als die nach § 150 des Reichsbeamten-gesetzes vor Beschreitung des Rechtsweges abzuwartende Entscheidung sei nicht lediglich diejenige anzusehen, die nur über die Ansprüche befinde, die dem Beamten ohne Rücksicht auf eine etwa gemäß § 52 ebenda beantragte, vom Bundesrate zu genehmigende Anrechnung zustehen. Es könne vielmehr eine Verfügung, die nur über diese Ansprüche entscheide, die Bewilligung einer weiteren Pension aber auf Grund einer etwa noch möglichen Genehmigung des Bundesrates aus § 52 noch vorbehalten oder doch nicht zu erkennen gebe, daß sie auch einen aus § 52 etwa gestellten Antrag als erledigt ansehe, als eine endgültige Entscheidung im Sinne des § 150 nicht gelten. Denn der Zweck der Bestimmung des § 150 sei, die Klage nicht eher zuzulassen, als bis ein Anlaß dazu vorhanden sei; dieser Anlaß fehle aber, so lange nicht feststehe, welche Pensionsbeträge dem Beamten thatsächlich zugewilligt werden würden. Danach sei, so haben die Vorderrichter weiter ausgeführt, nur zu prüfen, wann dem Kläger eine Entscheidung des Kriegsministeriums zugegangen sei, die den gesamten Betrag seiner Pension

derartig feſtſetze, daß die Zubilligung weiterer Beträge im Verwaltungswege, und zwar auch auf Grund des § 52 a. a. D., habe ausgeſchloſſen erſcheinen müſſen. Eine ſolche Entſcheidung ſei jedoch vor dem 19. Dezember 1898 nicht getroffen; denn wenn auch in der Verfügung vom 12. Februar 1895, für ſich allein betrachtet, vielleicht die Entſcheidung gefunden werden könnte, ſo ſei doch dieſem Beſcheide ſchon wenige Tage darauf die Verfügung vom 19. Februar 1895 gefolgt, in der in Ausſicht geſtellt ſei, daß nach Erledigung gewiſſer Fragen dem Antrage des Klägers auf Anrechnung der fraglichen Zeit Fortgang gegeben werden würde; die Verfügungen vom 25. Mai 1895 und 8. April 1896 behandelten aber nur die Anrechnung kürzerer Zeitabſchnitte und über den Antrag auf Anrechnung des von dem Kläger im Dienſte der Kirchengemeinde K. zugebrachten Zeitraumes ſei gar nicht entſchieden worden. Nach der Annahme der Inſtanzrichter hat ſich daher die Angelegenheit bis zum Dezember 1898 in der Schwebe befunden, ſodaß der Kläger die ſechsmonatige Klagefriſt nicht verſäumt habe.

Die vorderrichterliche Auffaſſung beruht auf einer Vertennung der Vorſchriften der §§ 149, 150 des Reichsbeamtengeſetzes. Dieſe haben, wie die §§ 1, 2 des preußiſchen Geſetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861, denen ſie ausweiſlich der Geſetzesmaterialien nachgebildet ſind, ſowie die §§ 113, 114 des Reichsmilitärpensionsgeſetzes vom 27. Juni 1871 nur Rechtsanſprüche des Beamten, die allein im Wege der Klage verfolgt werden können, im Auge. Die Entſcheidung der oberſten Reichsbehörde hat daher nur ſolche Anſprüche des Beamten zum Gegenſtande, und ſie iſt endgültig getroffen, wenn die Feſtſtellung dieſer Anſprüche beſtimmt und ohne Vorbehalt etwaiger anderweiter Regelung im Verwaltungswege ſtatgefunden hat. Alle Bewilligungen, die nicht auf einem Rechtstitel beruhen und die aus Willigkeits- oder Zweckmäßigkeitsgründen von der Behörde gewährt werden können, die alſo keinen Gegenſtand der Verfolgung im Wege der Klage bilden, wie dieſes auch auf die Fälle des § 52 des Reichsbeamtengeſetzes zutrifft, ſtehen als ſolche außerhalb der nach § 150 a. a. D. zu treffenden Entſcheidung.

Wird aber von dieſen Grundſätzen ausgegangen, ſo iſt die Verfügung des Kriegsministeriums vom 12. Februar 1895 als diejenige Entſcheidung anzusehen, die die Vorausſetzung für eine von dem Kläger

gegen den Reichsfiskus zu erhebende Klage bildet, und mit deren Bekanntmachung an den Kläger die ſechsmonatige Ausſchlußfriſt zu laufen begonnen hat. Nach dem Wortlaute der Verfügung iſt der Kläger mit der geſetzlichen Penſion in den Ruheſtand verſetzt und deren Betrag iſt ohne Vorbehalt auf 4221 *M* für das Jahr fixiert worden.

Eine gleiche Auffaſſung liegt dem Urteile des vormaligen Reichsoberhandelsgerichtes vom 21. Februar 1879,

Entſch. des R.O.H.G.'s Bd. 24 S. 411. 414,

zu Grunde, woſelbſt ausgeführt iſt, daß derjenige Erlaß der oberſten Reichsbehörde, welcher einem Reichsbeamten auf ſeinen Antrag auf Verſetzung in den Ruheſtand eröffnet, daß ſeinem Antrage ſtattgegeben und die ihm zuſtehende Penſion auf den und den Betrag beſtimmt werde, diejenige Entſcheidung iſt, von deren Kundmachung die Friſt für die Beſchreitung des Rechtsweges beginnt, und daß dem beteiligten Beamten nicht freiteht, den Beginn dieſer Friſt durch beliebig zurückzuhaltende oder bei der Reichsbehörde einzubringende, an keine Zeitſchranke gebundene Witten oder Anträge auf Erhöhung des beſtimmten Penſionsbetrages hinauszufchieben. Auch das Reichsgericht hat ſich in dem Urteile vom 25. September 1893,

Entſch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 31 S. 125. 130,

auf denſelben Standpunkt geſtellt. In dem dortigen Rechtsfalle hat es ſich zwar um die Anwendung des Reichsmilitärpenſionsgeſetzes vom 27. Juni 1871 gehandelt; in Anſehung der Beurteilung der hier ſtreitigen Frage waltet jedoch zwiſchen dieſem Geſetze und dem Reichsbeamtengeſetze eine Verſchiedenheit nicht ob.

Im vorliegenden Falle tritt hinzu, daß die Verfügung vom 12. Februar 1895 durch die ſpäteren Beſcheide des Kriegsministeriums vom 25. Mai 1895 und 8. April 1896 ausdrücklich aufrecht erhalten iſt, und auch in dieſen Beſcheiden iſt beſonders zum Ausdruck gelangt, daß die Feſtſetzung nur den Rechtsanspruch des Klägers betrifft, indem in dem erſteren hervorgehoben iſt: es ergebe ſich eine aus eigenem Rechte (des Klägers) penſionsfähige Dienſtzeit von 34 Jahren 8 Monaten und 25 Tagen, und in dem letzteren eine anderweite Feſtſtellung der penſionsfähigen Gesamtdienſtzeit, als die in den Vorbeſcheiden getroffene, abgelehnt iſt.

Daß die in der Verfügung vom 12. Februar 1895 enthaltene

Entſcheidung, wie die Vorderrichter angenommen haben, durch den nachfolgenden Erlaß vom 19. Februar 1895 eine Enſchränkung erlitten hat, ihr ein Vorbehalt beigeſügt iſt, kann als zutreffend nicht erachtet werden. Der Erlaß vom 19. Februar hat das Geſuch des Klägers, daß gemäß § 52 Ziff. 1 des Reichsbeamtengeſetzes die Genehmigung des Bundesrates zur Anrechnung der von ihm im Gemeinde-, Privatſeiſenbahn- und Kirchendienſte zugebrachten Zeit auf die Dienſtzeit herbeigeführt, ihm alſo eine in das Ermessen des Bundesrates geſtellte Vergünstigung erwirkt werde, zum Gegenſtande, und nur die Entſcheidung über dieſes Geſuch iſt in dem Erlaſſe vorbehalten worden, wie auch das Schreiben des Reichsſchatzammtes an das Kriegsministerium vom 10. Juli 1896 daſſelbe Geſuch betrifft. Es hat daher ein Zuſammenhang zwiſchen dem Erlaſſe vom 19. Februar und der Verfügung vom 12. Februar nicht beſtanden, und folglich iſt die letztere in ihrer rechtlichen Bedeutung durch den nachfolgenden Erlaß nicht beeinflußt worden. Über den Rechtsanſpruch des Klägers iſt durch die Verfügung vom 12. Februar endgültig entſchieden. In der Schwebe iſt nur die Entſcheidung über das Geſuch des Klägers um Gewährung der bezeichneten Vergünstigung geblieben.

Wenn die Vorderrichter ſodann ausgeführt haben, daß der Zweck der Beſtimmung des § 150 a. a. D. ſei, die Klage nicht eher zuzulassen, als bis ein Anlaß dazu vorhanden ſei, ein ſolcher Anlaß aber fehle, ſo lange nicht feſtſtehe, welche Penſionsbeträge dem Beamten tatsächlich zugebilligt werden würden, ſo iſt auch dem nicht beizutreten. Die Friſt zur Erhebung der Klage iſt vom Geſetze geſtellt, damit in möglichſt kurzer Zeit klargelegt werde, welche rechtlichen Anſprüche dem Beamten gegen den Fiskus zuſtehen, und entſprechend, welche Verpflchtungen dem Fiskus dem Beamten gegenüber obliegen. Der Beamte iſt an die Friſt gebunden, und ein Anlaß zur Klage iſt dann gegeben, wenn die oberſte Reichsbehörde über den Rechtsanſpruch des Beamten endgültig entſchieden hat, der Beamte aber ſeinerſeits geltend machen will, daß ihm ein weitergehender Rechtsanſpruch zuſtehe.

Nach Lage der Sache kann es keinem Bedenken unterliegen, daß es der Kläger ſelbſt erkannt hat, daß über ſeine rechtlichen Anſprüche durch die Verfügung des Kriegsministeriums vom 12. Februar 1895 endgültige Entſcheidung getroffen war. Er hätte deſſhalb, wenn er,

wie solches in der gegenwärtigen Klage geschehen ist, behaupten wollte, daß ihm ein Recht auf Anrechnung der von ihm im Gemeinde-, Kirchen- und Privateisenbahndienste zugebrachten Zeit zustehe, dieses Recht innerhalb sechs Monaten seit der Zeit der Bekanntmachung der Entscheidung im Wege der Klage gegen den Fiskus geltend machen müssen, und da er dies unterlassen hat, ist er des Klagerrechtes verlustig gegangen.“ . . .